

trägen zu verschiedenen Kirchen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken werden Wir nach Bestimmung des Titl. X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und darüber entscheiden lassen.

Wir müssen Anstand nehmen, in den bei dieser Veranlassung angeregten Wunsch einzugehen, „auszusprechen, daß das Vermögen der Bruderschaften zu religiösen Zwecken unter den §§. 47. bis 49. der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde „nicht zu subsumiren sey, insofern sich dasselbe „nicht erweislich als Bestandteil eines Kirchen-Vermögens darstellt,“ da derselbe einerseits der von Uns angeordneten förmlichen Entscheidung des gegebenen speziellen Falles vorgreift, und andererseits eine authentische Interpretation bezieht, wozu Wir Uns die Initiative in grundgesetzlicher Form nach Urtheilen vorbehalten.

### §. 2.

**Die Beschwerde des Joseph Löwensteiner von Straubing wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes und Ausweisung aus der Stadt Straubing betreffend.**

Wir werden die von den Ständen Uns vorgelegte Beschwerde des Joseph Löwensteiner wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes in Straubing und durch Verweisung aus dieser Stadt nach Bestimmung des Titl. X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und darüber entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Leben und Gethren, den Ständen des Reiches, diesen Abschied

ertheilen, ist es Unserem Herzen Bedürfnis, einen Blick auf die Ergebnisse des nun geendeten, langen und mühevollen Landtages zurückzuwerfen.

Was Wir bei der Eröffnung dieses Landtages in der Rede vom Throne als sehnlichen Wunsch ausgesprochen:

„es möge dieser Landtag durch Vertrauen „sich auszeichnen, diese Freude Unserem „Herzen werden, daß für Unser Volk schlägt,“ es ist in Erfüllung gekommen.

Der schöne Bund wahrer landesväterlicher Liebe und sorgsam waltender Huld, dann der unverbrüchlichen Unterthanen-Treue und vertrauens Anhänglichkeit, der in Bayern zu allen Zeiten, an guten wie an bösen Tagen, den angestammten Fürsten und sein geliebtes treues Volk vereint hat, ist erneuert und befestigt worden.

Das zu Stande gekommene Verfassungs-Verständniß hat die Grützen der Königl. und der ständlichen Rechte, wo dieselben freilich geworden waren, auf dem Boden der Verfassung und in keuschtem Sinne abgemarkt und durch die Verbündung des Streites in der Eintracht der Regierung und der Standschaft dem Fortschreiten zum Bessern und dem Glücke des Vaterlandes eine sichere Gewähr bereitet. Mit Vertrauen haben die Stände auch die Mittel ohne alle Verklärung bewilligt, welche Wir für die Bedürfnisse des Vaterlandes verfassungsmäßig in Anspruch genommen hatten, und hiedurch Unser landesväterliches Wollen und Wirken unterstützt.

Ergenreich in Ihren Wirkungen haben die Ergebnisse des Landtages zugleich eine Befestigung bekrundet, die Unser Herz um so mehr mit Freude erfüllt, als all Unser Wollen und Streben nur dem Wohle Unseres geliebten Volkes zugewendet ist, und Wir in solcher Befestigung die wirksamste